

VEREINSSATZUNG

Medien & Kultur Netzwerk

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 08.03.2022 gegründete Verein führt den Namen:
Medien & Kultur Netzwerk
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt der Verein den Zusatz "e.V."
3. Der Verein hat seinen Sitz in Großalmerode.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur im Sinne des § 52 Absatz 2 Nr. 5 AO und die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung im Sinne des §52 Absatz 2 Nr. 12 AO.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:
 - Förderung von kulturellen und sozialen Projekten und Veranstaltungen, regional und überregional.
 - Durchführung von öffentlichen informativen- oder kulturellen Veranstaltungen als Präsenz-, Hybrid- oder Onlineveranstaltung.
 - Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit und des Ausbildungsdienstes von ehrenamtlichen Hilfsorganisationen, insbesondere die Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Großalmerode.
 - Förderung und Weiterentwicklung des vereinseigenen Projekts „AlmerodeLIVE“, durch die Umsetzung verschiedener kultureller und informativer Medienprojekte.
4. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Weiterhin darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Der Verein handelt unabhängig und überparteilich.

§ 3 Aufbringung der Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch jährliche Mitgliedsbeiträge, freiwillige Zuwendungen, Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln und Veranstaltungen.

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Sowohl natürliche als auch juristische Personen können Mitglied des Vereins werden.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich dem Vorstand gegenüber beantragt werden. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen haben die gesetzlichen Vertreter den Aufnahmeantrag zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist für Mitglieder zum Ende eines Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer Frist von drei Kalendermonaten, zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
4. Mitglieder, deren Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, können vom Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der betroffenen Mitglieder entscheidet der Vorstand, nach Anhörung des Mitglieds. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in letzter Instanz.
Insbesondere können folgende Gründe zu einem Ausschluss führen:

Bei regelmäßiger Unruhestiftung im Verein oder rechtswidrigem Verhalten mit oder gegen den Verein.

5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Vereinssatzung und der Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck zu beachten, die Interessen des Vereins zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

3. Jedes Mitglied darf an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
4. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen ein Stimm- und Wahlrecht.
5. Jedes Mitglied hat das Recht, Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

§ 6 Beiträge

Vereinsmitglieder sind dazu verpflichtet, für ihre Mitgliedschaft Beiträge zu entrichten. Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind Folgende:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Ausschüsse

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Des Weiteren muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Ort und Datum legt der Vorstand fest. Die Einladungsfrist zu jeder Mitgliederversammlung beträgt 14 Tage.
3. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende. Falls der Vorsitzende verhindert sein sollte, ist der Schatzmeister Versammlungsleiter. Sollten weder der Vorsitzende, noch der Schatzmeister anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Für die Mitgliederversammlung wird ein Protokollführer vom Vorstand bestellt. Hat der Vorstand keinen Protokollführer bestellt, so ist dieser von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu wählen.
5. Jede Mitgliederversammlung, die ordentlich einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Jede Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks benötigt eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

7. Weiterhin ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter, einem bei der Versammlung anwesenden Mitglied und dem Protokollführer zu unterschreiben.

8. Anträge können gestellt werden von:

- a) jedem erwachsenen Mitglied
- b) vom Vorstand

9. Anträge müssen 2 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Vereins eingehen. Wenn der Antrag später eingeht, darf dieser nur berücksichtigt werden, wenn die Dringlichkeit mit einer 2/3 Mehrheit bejaht wird. Beschlüsse zu Vorstands- und Satzungsänderungen sowie zur Auflösung des Vereins können nicht im Rahmen von Dringlichkeitsanträgen abgehandelt werden.

§ 9 Ordnungen

Die Geschäftsordnung des Vorstandes und sonstige Ordnungen des Vereins sind nicht echter Bestandteil der Satzung.

§ 10 Vorstand

1a. Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem 1. Beisitzer
- dem 2. Beisitzer
- dem 3. Beisitzer

1b. Für den Schatzmeister wird ein Stellvertreter gewählt, welcher aber nicht Mitglied des Vorstandes ist, sondern nur bei den Aufgaben unterstützt.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme eines hinzugezogenen Vereinsmitglieds. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, der Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen und Vereinsmitglieder in diese Ausschüsse zu bestellen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, welches auf Verlangen der Mitgliederversammlung vorgelegt wird.

3. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Jeder von Ihnen vertritt den Verein einzeln.

4. Die Mitglieder des Vorstandes, sowie der stellvertretende Schatzmeister werden für jeweils vier Jahre von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die amtierenden Vorstandsmitglieder und der stellvertretende Schatzmeister bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Jedes Amt ist einzeln zu wählen. Die Wahl findet offen statt. Sollte ein Mitglied gegen eine offene Wahl stimmen, so muss die Wahl geheim stattfinden.

5. Der Vorstand regelt seine Aufgabenverteilung, Vertretungsreihenfolge und Sitzungen in Form einer eigenen Geschäftsordnung. Diese Geschäftsordnung wird mit einfacher Mehrheit vom Vorstand selbst aufgestellt und geändert. Diese Geschäftsordnung ist nicht echter Bestandteil der Satzung.

§ 11 Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aberkannt werden. Sie besitzen ein Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

2. Die Kassenprüfer haben die Kasse bzw. Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr, bestenfalls nach Abschluss des Geschäftsjahres, sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 13 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Der Verein kann mit einer 4/5 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden.

2. Liquidatoren sind der Vorsitzende und der Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.

3. Sollte der Verein aufgelöst werden oder sollten steuerbegünstigte Zwecke wegfallen, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die im Folgenden bezeichnete juristische Person:

Freiwillige Feuerwehr Laudenbach e.V.
Weiße Gelster 40, 37247 Großalmerode

Diese juristische Person hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 08.03.2022 von der Mitgliederversammlung des Vereins Medien & Kultur Netzwerk beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Großalmerode, den 08.03.2022